


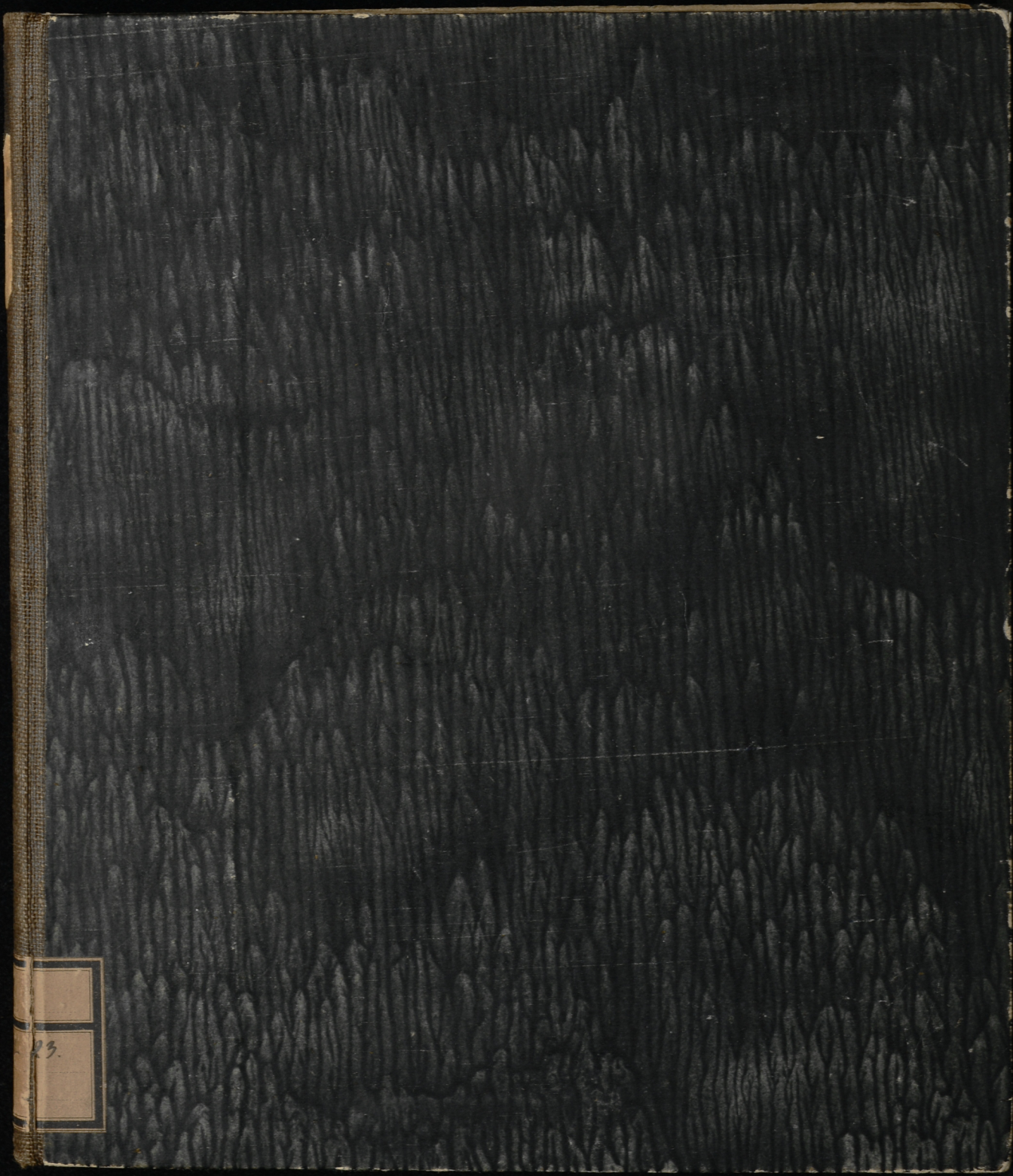
Verordnung Wie es nach diesem Mit denen Pensions Aus der General-Post-Amts-Cassa gehalten werden solle. Copenhagen den 19ten Decembr : Anno 1727.

Glückstadt: Königl. privil. Buchdruckerei, 1728

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82865851X>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platt.

9

Verordnung
Wie es nach diesem
Mit denen Pensions
Aus der GENERAL-Post-
Amts-Cassa
gehalten werden solle.

Copenhagen den 19ten Decembr: Anno 1727



Blindstadt/gedruckt in der Königl. privil. Buchdruckerey/ 1728

F.c.

Sir Friderich der Vier-
te / von Gottes Gna-
den / König zu Dännemarc /
Norwegen / der Wendes und
Gothen / Herkog zu Schleswig / Holstein /
Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu
Oldenburg und Delmenhorst. Fügen hie
mit zu wissen / daß / ob Wir wohl in dem zu Ske-
hoe am 19. Julii 1712. dem Allerhöchsten zu Sch-
ren abgegebenen Fundation-Brief / wordurch
unter andern ein Theil derer in Unserem Kö-
nigreich Dännemarc und denen Fürstenthü-
mern und Graffschafften zu erhebenden Post-
Intraden zu Unterhaltung derer von Unseren
Bedienten hinterlassenen armen und noth-
dürfftigen Wittwen und Waisen gewidmet
ist / gar deutlich zu erkennen gegeben / wie Unse-
re auß Landes Väterlicher Vorsorge geführte
Absicht dahin gehe / daß nur die Wittwen und
Waisen derer jenigen Bedienten / welche sich

in Krieger- und Friedens-Zeiten meritiret gemacht / auch bis in ihren Todt in Unsern Diensten würcklich geblieben / zu denen Pensions gelangen sollen / Wir dennoch bishero nicht ohne Displicentz erfahren müssen wie verschiedene Wittwen / deren Männer entweder eine ihren allerunterthänigsten Pflichten nicht compatible Conduite geführet / oder ihre Dimission auß freyem Willen gesucht und erhalten haben / sich nicht entblödet umb Pensions anzusehen. Weils aber Unsere allergnädigste ernstliche Willens-Meinung ist / daß es hierunter bey dem Inhalt des obangezogenen Fundation-Briefes sein ungeändertes Verbleiben haben müsse / so haben Wir Krafft dieses nochmaln allergnädigst declariren und verordnen wollen.

1.

Daß nur denen Wittwen und Waisen / deren Männer und Väter zu Unsern würcklichen Diensten von uns selbst immediate allergnädigst bestellet / und bis zu ihrem Absterben sol-

X 2

che

Die würckliche Dienste verrichtet / auch darbey
die Ihnen allergnädigst anvertraute Beschäf-
te zu Unserm allergnädigsten Gefallen ausge-
richtet / und einen besondern Euffer für Unser
Interesse bezeiget oder im Kriege ihre Tapfer-
keit und Bravoure erwiesen / oder sonst durch
ihre gute Conduite und Merites sich für an-
dern distingviret / Pensions aus der Dähni-
schen General-Post-Cassa beygeleget werden
sollen.

2.

Falls / also sich einige Wittwen und Bay-
sen / deren Männer und Väter nicht würckliche
Dienste geleistet / sondern nur Characters oder
gewisse Octrois, Privilegia und Concessio-
nes gehabt / angeben möchten / so sollen solche
Ansuchungen nicht in Consideration gezogen
werden / ehe und bevor dieselige Baysen und
Wittwen / welche Ihre Männer in Unseren
Diensten verlohren haben / oder auch / wie vor-
her gemeldet ist / sich treu und redlich aufgeföh-
ret haben / erst geholffen sind / und von der Ge-
neral

neral Post-Amts Cassa Pension erlanget ha-
ben/ alsdan weiter kan reflectiret werden auf
die andern/ so am höchstnothdürfftigsten sind
und woraufsonsten auf Ihre Conduite nichts
zu sagen fällt.

3.

Wann auch einige Bediente ihren Functi-
ons nicht mit pflicht-schuldiger Application
und allerunterthänigster Treue vorgestanden/
sondern durch ihre Negligence und übeles
Verhalten Uns Schaden zugefüget/ wegen der
Verwaltung Unserer Revenues nicht gebüh-
rende Rechnung abgelegt/ noch die rückstän-
dige Gelder abgetragen/ noch bey denen Regi-
mentern und Compagnien Richtigkeit ge-
troffen/ oder wohl gar ab Officio suspendiret/
oder ihrer Chargen verlustig erkläret worden/
so können sich Ihre hinterlassene Wittwen und
Waisen keine Hoffnung/ daß sie eine Pension
erhalten werden/ machen.

4.

Daferne jemand Unserer Civil-oder Mili-
tair

tair-Bedienten mit Unferm allergnädigsten
Consens seine Charge einem andern abgetre-
ten/ oder aus freyen Willen seine Dimission
gesuchet und erhalten/ so werden nach seinem
Absterben seine Wittwe und Kinder nicht zum
Genuß einer Pension admittiret werden: Da-
hingegen aber die Wittwen und Kinder derer
Civil-Bedienten/ so ihres Alters halber nicht
weiter Ihren Chargen fürstehen können/ oder
derer Officiers so reduciret worden / und
Warth-Gelder gehabt / oder wegen ihrer im
Krieg empfangenen Blessuren und anderer
zugestossenen Leibes-Schwachheit nicht ferner
ihre Dienste verrichten können / und daher laut
ihres Abschiedes / worinnen der Umstand
specialiter angezeigt werden soll / dimittiret
worden/ des Beneficii, nach der Cassa Zustand
und nachdehm die Post-Intraden zulänglich
sind/ fähig seyn mögen.

5.

Weilen sonst vielleicht von einigen Witt-
wen

wen/ wann sie umb Pensions allerunterthänigste Ansuchung zu thun gedencken durch vieles anhalten favorable Attesten ausgewürdet werden dürfften / so wird allen und jeden Collegiis, Obrigkeiten/Beampten / Magistraten und Predigern/ wie auch Chefs derer Regimenter und denen Commandanten, welche dergleichen Attestata ausstellen / allergnädigst befohlen / daß Sie ihren allerunterthänigst geleisteten Pflichten nach verfahren/ alle und jede Umstände so des Verstorbenen Bedienten Conduite den wahren Zustand derer hinterlassenen Mittel und der Supplicanten Leben und Wandel betreffen / getreulich nach Maasgebung des 1sten und 2ten Articuls Unserer allergnädigsten Verordnung vom 21. Junii 1720. anführen auch die Attesten nicht denen Supplicanten ausliefern / sondern solche verschlossen bey dem General Post-Ambt einsenden: Wir wollen auch allergnädigst/ daß die Directores Unsers General Post Amts
die

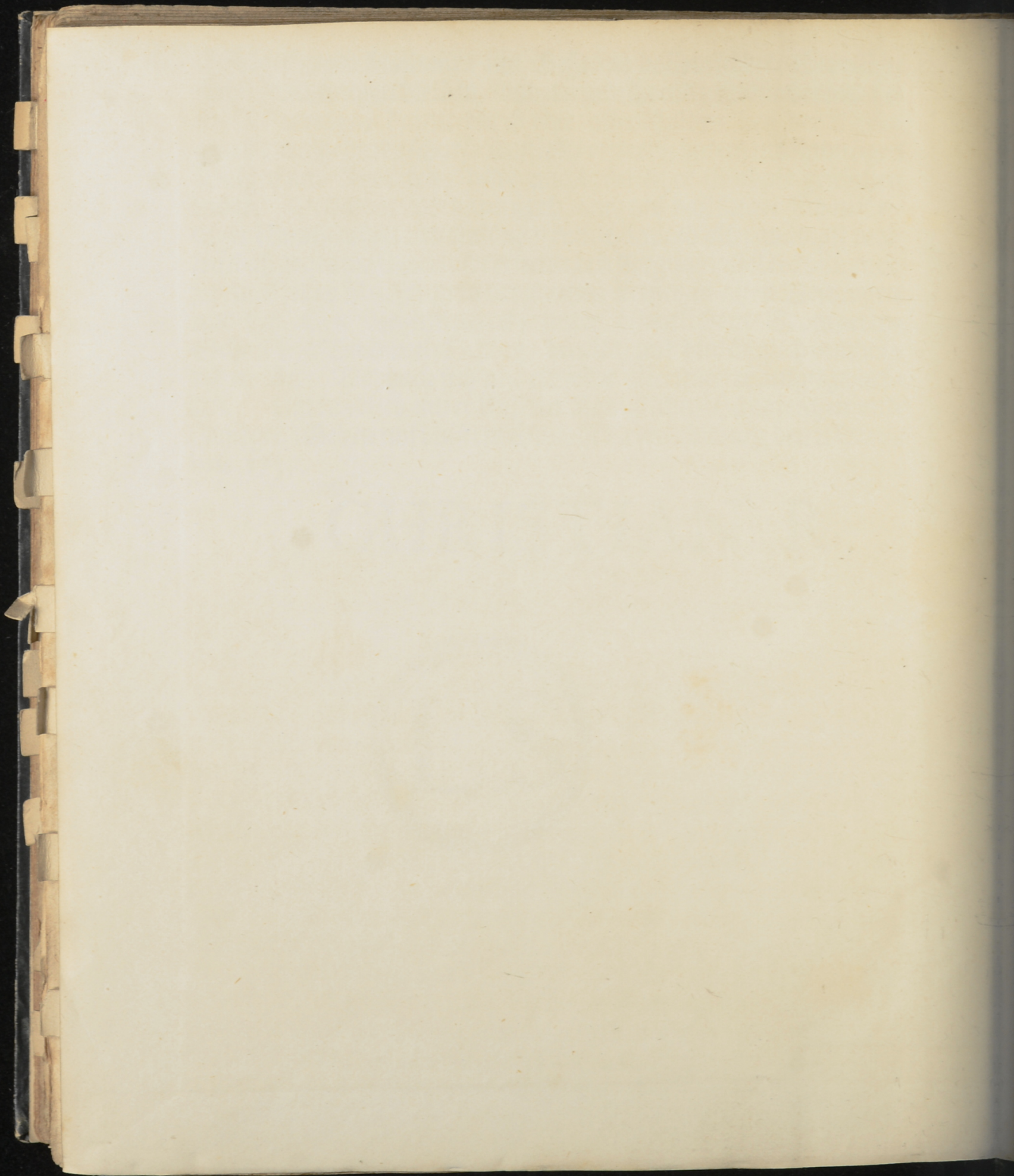
die einkommende Attestata mit allem Fleiß erwegen / und
fals / sie den geringsten Zweifel dabey haben / von de-
nen Attestanten näheres schriftliches Eclarissement erfors-
dern / auch darauf nach befinden entweder die Supplicanten
abweisen / oder auch wegen ihres Gesuchs Uns die allers-
unterthänigste Fürstellung thun / und darbey ohne Nes-
sen / Absicht sich dergestalt betragen / wie sie es vor dem
allwissenden Gott, und Uns zuverantworten gedencen.

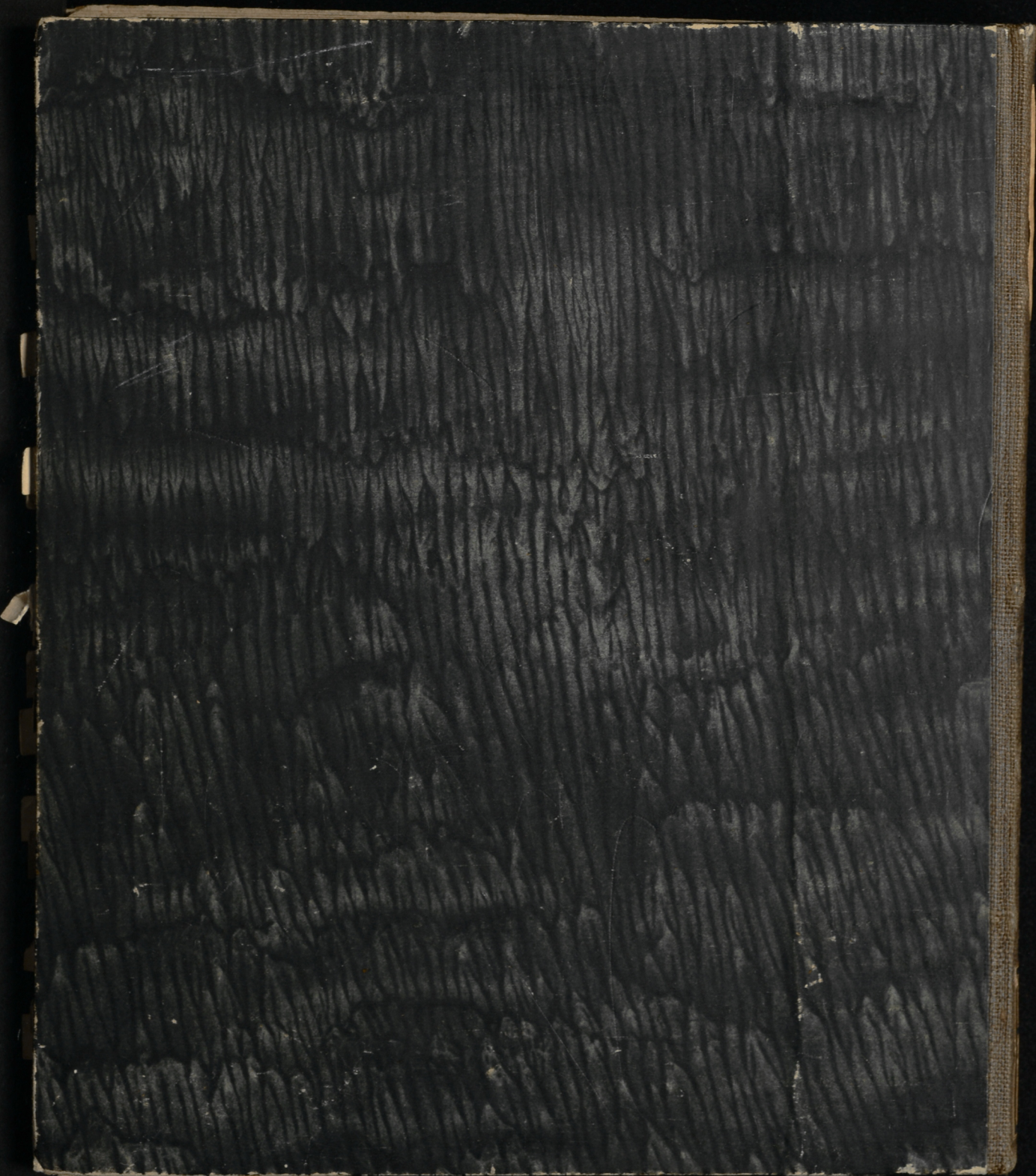
6.

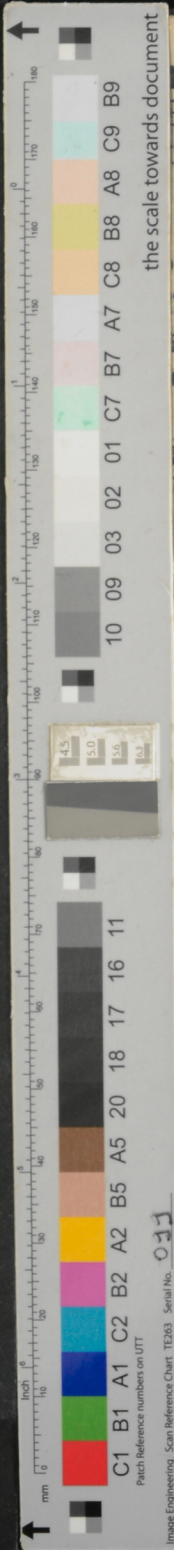
Da Uns ferner allerunterthänigst hinterbracht ist / das
von einigen Predigern die Attesten für diejenige / so bereits
Pensions auß der General Post, Cassa genießen unter gewis-
sen Reservatis abgefasset werden / und also die Directeurs Uns-
ers General Post, Amtes in Zweifel setten müssen / ob
wegen derer Pensionisten Lebens und Wandels etwas
zuerinnern sey oder nicht / so ergeheth hiemit Unser allers-
gnädigster Befehl / das die Prediger entweder die Atteste
ohne dergleichen Clausula pure aufgeben / oder fals sie sol-
ches zu thun erhebliches Bedencken tragen sollten / solches
durch ein Schreiben denen Directeurs des General Post
Amtes eröffnen müssen / damit selbige nach befinden weite-
re Untersuchung veranlassen / und davon an Uns allerun-
terthänigst referiren können. Wornach sich alle und jede/
welche es betrifft / allerunterthänigst zu achten haben.
Uhrkundlich unter Unserm Königlichem Hand-Zeichen
und vorgedruckttem Insigel. Geben auf Unserer Köni-
glichen Residentz zu Copenhagen den 19. Decembr. Ao, 1727.

Friderich R.









des Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äußerst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2